
1241. Baulinien. A. Unterm 28. Juni 1901 übermittelt die Bauktion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne

a) der Flunternersstraße von der Hinterbergstraße bis zum Bogelsangweg und

b) Erweiterung des Baulinienabstandes des Bogelsangweges zwischen Flunterners- und Gladbachstraße im Kreise V und IV, Zürich, gutgeheißen vom Großen Stadtrat den 20. März 1901, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte für a) im Amtsblatt No. 41 vom 21. Mai 1901, und für b) schon am 20. Januar 1899 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 22. Juni 1901 gegen die Vorlage keine Refurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Die Flunternersstraße beginnt, als Verlängerung der Rueserstraße, an der Hinterbergstraße und zieht sich in einer Geraden in nordwestlicher Richtung bis zum Bogelsangweg. Die Baulinien erhalten 24 m Abstand. Ihre Niveaulinie, beginnend auf Cote 527,10 m der Hinterbergstraße, fällt nach 57,43 m langer Ausrundung mit 4,56 ‰ auf 147,98 m, nach weiterer 115,47 m langer Ausrundung mit 3 ‰ auf 56,26 m und erreicht den Bogelsangweg nach abermaliger 9 m langer Ausrundung.

Am Bogelsangweg zwischen Flunterners- und Gladbachstraße werden die vom Regierungsrat am 6. Februar 1896 genehmigten Baulinien zurückgelegt, und zwar südlich um ca. 15 m, nördlich um ca. 3 m, so daß deren Abstand daselbst nunmehr 35 m beträgt.

Die Vorlage gibt zu Bemerkungen nicht Anlaß.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Flunternersstraße zwischen Hinterbergstraße und Bogelsangweg in Zürich, sowie die Erweiterung des Baulinienabstandes des Bogelsangweges zwischen Flunterners- und Gladbachstraße werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.